

AMTSBLATT

des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay. - Bahnhofstraße 2
Telefon: 09141/902 - 0 - Telefax: 09141/902 - 108
E-Mail: poststelle@landkreis-wug.de
Internet: www.landkreis-wug.de

Öffnungszeiten der Dienstgebäude:

Montag - Donnerstag: 08.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, einen Termin außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten zu vereinbaren. Im Bereich der Kfz-Zulassung und des Führerscheinswesens bitten wir immer um vorherige Terminvereinbarung.

Stadt Weißenburg i. Bay.

Marktplatz 19 - Postfach 569 - Tel. 09141/907-0 - Fax: 09141/907-138
Internet: www.weissenburg.de - E-Mail: stadt@weissenburg.de

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
und am Nachmittag nach vorheriger Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt, Passamt, Fundbüro:

Montag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 10

Erscheint jeden Samstag

7. März 2026

INHALTSVERZEICHNIS:

- 39 Die Wahlleiterin des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen: Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Beschlussfassung für die Feststellung der Stichwahl zur Wahl des Landrats am 22. März 2026
- 40 Übung der Bundeswehr
- 41 Dorferneuerung Oberndorf-Ottmarsfeld Gemeinde Höttingen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
- 42 Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung für die Errichtung einer dreigruppigen Kindertagesstätte (nach Abbruch der bestehenden Garage) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 830, Gemarkung Weißenburg, Holzgasse 3a, Az. BA-2025/049

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

- 39 Die Wahlleiterin des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen: Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Beschlussfassung für die Feststellung der Stichwahl zur Wahl des Landrats am 22. März 2026

Die Sitzung des Wahlausschusses findet statt am Montag, 09. März 2026, 9.00 Uhr;

im Sitzungssaal des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen, Bahnhofstraße 2 (Gebäude D), 91781 Weißenburg i. Bay.

Da drei Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats zugelassen wurden, wird diese Sitzung für den Fall angesetzt, dass keine der sich bewerbenden Personen bei der Wahl am 08.03.2026 mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Der Wahlausschuss stellt in diesem Fall für die Stichwahl unverzüglich die Namen der beiden Personen und die auf sie entfallenden Stimmen fest (§ 78 Abs. 1 Satz 1 GLKrWO).

Sofern die Durchführung einer Stichwahl nicht erforderlich sein sollte, findet diese Sitzung nicht statt.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

3. März 2026

Lidia Bechthold, Landkreiswahlleiterin

- 40 Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom 23.03.2026 bis 10.04.2026, unter anderem auf den Gemeindegebieten der Stadt Weißenburg, des Markts Pleinfeld, der VG Ellingen, der Stadt Pappenheim, sowie der VG Nennslingen eine Übung durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren von Fund-

munion (zum Einsatz kommen Übungs- und Darstellungsmunition) wird hingewiesen. Jeder Fund dieser militärischen Gegenstände ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Nachtausbildungen inkl. Nachtmarsch sind vorgesehen.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung und die Verständigung der Jagdberechtigten gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die örtlich zuständige Gemeinde und die Wehrbereichsverwaltung Süd nähere Auskünfte.

Weißenburg, den 02.03.2026

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
Grau, Regierungsrätin

Stadt Weißenburg i. Bay.

- 41 Dorferneuerung Oberndorf-Ottmarsfeld Gemeinde Höttingen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

EINLADUNG

Schlusspräsentation und Aufklärungsversammlung

Seit Anfang 2025 arbeiten die Arbeitskreise für die Ortsteile Oberndorf und Ottmarsfeld sehr engagiert an der Vorbereitung der Dorferneuerung Oberndorf-Ottmarsfeld. Die aktiven Bürgerinnen und Bürger haben detaillierte Bestandsaufnahmen und Problemanalysen durchgeführt und auf dieser Basis Ideen und Maßnahmenvorschläge in den o.g. Ortsteilen entwickelt. Die Ergebnisse aus dieser Vorbereitungsphase möchten die Arbeitskreise nun allen interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürgern vorstellen.

Die Arbeitskreise und die Gemeinde Höttingen laden daher gemeinsam ein zur

Schlusspräsentation der Ergebnisse der Arbeitskreise.

Gleichzeitig lädt das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken ein zur

Aufklärungsversammlung zur Einleitung der Dorferneuerung Oberndorf-Ottmarsfeld in den Ortsteilen Oberndorf und Ottmarsfeld.

In der Versammlung wird insbesondere über Sinn und Zweck der Dorferneuerung, die Möglichkeit zur Durchführung von Maßnahmen im gemeinschaftlichen und öffentlichen Bereich, über die voraussichtlich anfallenden Kosten und deren Finanzierung sowie über das voraussichtliche Dorferneuerungsgebiet aufgeklärt.

Die gemeinsame Veranstaltung findet statt am **Dienstag, 24. März 2026, um 18.30 Uhr, im Dorftreff Ottmarsfeld**, zwischen den Anwesen Ottmarsfeld Nr. 10 und 11, 91798 Höttingen.

Für eine Aussprache besteht ausreichend Gelegenheit.

Hans Seibold

1. Bürgermeister Gemeinde Höttingen

Ingo Steinbrecher

Gebietsabteilungsleiter Land- und Dorfentwicklung

**42 Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung für die
Errichtung einer dreigruppigen Kindertagesstätte (nach Ab-
bruch der bestehenden Garage) auf dem Grundstück Fl.-Nr.
830, Gemarkung Weißenburg, Holzgasse 3a, Az. BA-2025/049**

Mit Bescheid der Stadt Weißenburg i. Bay. vom 02.03.2026, Az. BA-2025/049, wurde der Katholischen Kirchenstiftung St. Wilibald, Holzgasse 3, 91781 Weißenburg i. Bay., die Baugenehmigung für die Errichtung einer dreigruppigen Kindertagesstätte (nach Abbruch der bestehenden Garage) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 830, Gemarkung Weißenburg, (Holzgasse 3a, 91781 Weißenburg i. Bay.) erteilt.

Die Erteilung der Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO öffentlich bekanntgemacht.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens liegen im Neuen Rathaus der Stadt Weißenburg i. Bay., Bauteil C - Neubau, Stadtbauamt, 2. Etage, Zimmer C 218, Marktplatz 19, 91781 Weißenburg i. Bay., während der Dienststunden für die Beteiligten zur Einsichtnahme aus. Bei Bedarf können für die Einsichtnahme auch Termine außerhalb der Dienstzeiten vereinbart werden (Tel.-Nr.: 0 91 41 / 907 - 162 oder 907 - 168).

Die Zustellung des Bescheides vom 02.03.2026 gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen den Bescheid vom 02.03.2026 kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Promenade 24, 91522 Ansbach

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Weißenburg i. Bay.) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Bei der Stadt Weißenburg kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im vorliegenden Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Weißenburg i. Bay., den 02.03.2026

Jürgen Schröppel, Oberbürgermeister